

Hinweise zur Honorarberechnung Das Wichtigste für Sie im Überblick

Die Honorierung erfolgt in Anlehnung an das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Gutachten in Arzthaftungsstreitigkeiten fallen wegen ihres hohen Schwierigkeitsgrades in die Honorargruppe M3 mit einem Stundensatz von 120,00 €.

Vergütungsfähig ist nicht der individuell benötigte, sondern nur der objektiv erforderliche Zeitaufwand. Dieser wird nach einem abstrakten Maßstab berechnet, der einen Sachverständigen mit durchschnittlicher Befähigung und Erfahrung bei sachgemäßer Auftrags erledigung mit durchschnittlicher Arbeitsintensität zugrunde legt.¹ Die Rechtsprechung orientiert sich dabei an der Anzahl der Blätter der Behandlungsdokumentation und der Seitenzahl des erstellten Gutachtens. Maßgeblich für die Berechnung ist eine Normseite nach der DIN 1422 mit rund 1.800 Anschlägen.² Die Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler geht regelmäßig von folgendem Zeitaufwand aus:

Aktenstudium			
Sichtung der gutachtenrelevanten Behandlungsdokumentation einschließlich vorbereitender Tätigkeiten (Notizen, Aktenauszüge)	für je 100-150 Blatt ³	1 Stunde	120 €
Ausarbeitung			
Kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes	für je 1 bis 2 geschriebene Seiten ⁴	1 Stunde	120 €
Begründete Beurteilung der Behandlung			
Beantwortung des Fragenkatalogs			
Diktat und abschließende Korrektur des Gutachtens	für je 5 bis 6 korrigierte Seiten ⁵	1 Stunde	120 €
Aufwendungen			
Schreibgebühren	je angefangene 1.000 Zeichen		1,50 €
Kopien	pro Seite		0,50 €
Portokosten	wie angefallen		

Vergütet wird nur die Erbringung der Sachverständigenleistung. Bitte beachten Sie, dass Ihre Ausführungen stets auf den vorliegenden Einzelfall bezogen sind. Eine ausführliche allgemeine Darstellung eines Krankheitsbildes ist regelmäßig nicht erforderlich und nicht vergütungsfähig.

1 BVerfG, Beschl. v. 26.07.2007 - BvR 55/07; BGH, Beschl. v. 16.12.2003 - X ZR 206/98.

2 LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 09.09.2019 - L 1 R 469/15 B.

3 Bayerisches LSG, Beschl. v. 01.07.2015 - L 15 SF 180/13; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.01.2014 - L 12 KO 4491/12B; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 06.05.2013 - L 15 SB 40/13 B.

4 Hessisches LSG, Beschl. v. 21.02.2008 - L 2 SF 78/05; LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.01.2014 - L 12 KO 4491/12 B.

5 Bayerisches LSG, Beschl. v. 01.07.2015 - L 15 SF 180/13; Hessisches LSG, Beschl. v. 21.02.2008 - L 2 SF 78/05.

Nicht abrechnungsfähige Leistungen was nicht abgerechnet werden kann

- Typische Bürotätigkeiten sowie vorbereitende Tätigkeiten für die Gutachtenerstellung
- Wiedergabe von Aktenauszügen
- Literaturstudium

Typische Bürotätigkeiten sowie vorbereitende Tätigkeiten für die Gutachtenerstellung wie die Prüfung von Interessenkonflikten, die Prüfung der erforderlichen fachlichen Qualifikation oder die Abschätzung der voraussichtlichen Gutachterkosten sind bereits vom Stundenhonorar umfasst und können nicht separat in Rechnung gestellt werden.¹ Das gilt auch für die Anschaffung von Fachliteratur.²

Auch die reine Wiedergabe von Aktenauszügen ist nicht gesondert abrechnungsfähig, da sie keine beurteilende Leistung der*des Sachverständigen darstellt. Es handelt sich vielmehr um eine vorbereitende Tätigkeit, die mit dem Aktenstudium sowie Diktat und Korrektur des Gutachtens abgegolten ist.³ Der Inhalt der Akten und das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten können als bekannt vorausgesetzt werden, so dass eine Wiedergabe regelmäßig nicht erforderlich ist. Sie stellt keine Zusammenfassung des medizinischen Sachverhalts dar und ersetzt diese auch nicht.

Grundsätzlich ebenfalls nicht abrechnungsfähig ist ein Literaturstudium. Es wird davon ausgegangen, dass Gutachter*innen der Kenntnisstand in der medizinischen Wissenschaft und die erforderliche Literatur mit den vertretenen Auffassungen in dem Fachgebiet bekannt sind. Ein zusätzlicher Zeitaufwand für ein Literaturstudium kann nur im Ausnahmefall angesetzt werden, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Auswertung wissenschaftlicher Literatur erforderlich gewesen ist. Eine bloße Aufzählung im Literaturverzeichnis wäre in dem vorgenannten Sonderfall nicht ausreichend.⁴

Die Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler geht grundsätzlich davon aus, dass eine Begutachtung mit durchschnittlicher Komplexität und durchschnittlichem Umfang einen Zeitaufwand von nicht mehr als 15 Stunden erfordert. Ist die Behandlungsdokumentation oder der zu begutachtende Sachverhalt besonders umfangreich oder die Beurteilung der im Gutachtenauftrag gestellten Fragen schwierig, kann Ihr Zeitaufwand auch höher ausfallen.

Beträgt der erforderliche Zeitaufwand für die Begutachtung voraussichtlich mehr als 15 Stunden, ist unbedingt eine vorherige Zustimmung der Kommission einzuholen. Kostenfreigaben für einen Zeitaufwand von mehr als 15 Stunden können nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Sollten nach erteilter Kostenfreigabe im Laufe der Begutachtung ein darüberhinausgehender Zeitaufwand festgestellt werden, ist ein erneuter Hinweis und eine ergänzende Begründung notwendig.

Die Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler erwartet von Ihnen eine vollständige Begutachtung der gerügten Behandlung und eine eindeutige Bewertung, ob ein Behandlungsfehler vorliegt und dem Patienten daraus ein Gesundheitsschaden entstanden ist. Es ist auch eine ausdrückliche Beantwortung des Fragenkatalogs erforderlich. Soweit Ergänzungen aufgrund von Lücken oder Unklarheiten im Gutachten notwendig sind, können diese nicht gesondert abgerechnet werden. Soweit Sie Ihre Prüfung über die erbetene Begutachtung hinaus ausdehnen, beispielsweise auf weitere Behandlungszeiträume oder Ärzt*innen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, wird der dafür erforderliche zusätzliche Zeitaufwand nicht vergütet.

Nach § 407a Absatz 4 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Sachverständige verpflichtet, darauf hinzuweisen, wenn Kosten für eine Begutachtung entstehen, die den angeforderten Kostenvorschuss erheb-

1 Bayerisches LSG, Beschl. v. 19.08.2016 – L 15 RF 18/16.

2 Bayerisches LSG, Beschl. v. 30.11.2011 - L 15 SF 97/11.

3 LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 20.08.2019 - L 15 KR 489/19 B.

4 LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 06.05.2013 - L 15 SB 40/13 B ; Thüringer LSG, Beschl. v. 20.02.2008 - L 6 B 186/07 SF.

lich übersteigen. Eine erhebliche Überschreitung wird durch die Gerichte bereits ab einer Überschreitung des Kostenvorschusses von 20 % angenommen. Unterlässt die*der Sachverständige einen entsprechenden Hinweis, ist das Gericht berechtigt, die Vergütung auf den Kostenvorschuss zu reduzieren.⁵ Dies gilt auch dann, wenn der Sachverständige nicht rechtzeitig darauf hinweist, dass die voraussichtlich anfallenden Gutachtenkosten den vorläufig festgesetzten Streitwert um ein Vielfaches übersteigen werden.⁶

Bitte nutzen Sie für die Rechnungslegung nach Möglichkeit die anhängende Formvorlage.

Sofern Sie sich dagegen entscheiden:

Nach § 14 Absatz 4 UStG (Umsatzsteuergesetz) muss eine Rechnung die folgenden Angaben enthalten - auch dann, wenn Sie nicht umsatzsteuerpflichtig sind:

- Rechnungsaussteller (Name und Anschrift - Ihr Stempel genügt)
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Datum der Fertigstellung des Gutachtens
- Zeitaufwand für die Gutachtenerstellung (Stundenzahl, Eurobeträge)
- Wenn Umsatzsteuerpflicht besteht: Mehrwertsteuer und Umsatzsteueridentifikationsnummer/Steuernummer
- Wenn keine Umsatzsteuerpflicht besteht: Hinweis auf die Steuerbefreiung
- Kontoverbindung mit IBAN

⁵ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.01.2019 - L 15 U 562/18 B; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.11.2018 - 10 W 166/18.
⁶ VG Berlin, Beschl. v. 20.03.2019 - 14 I 1.16, 26 K 29.15.

Gutachten Rechnung an die Begutachtungskommission

Kontaktdaten der Gutachterin / des Gutachters

1 Aktenzeichen der Ärztekammer

Eigene Rechnungsnummer

Bitte immer angeben!

Name Patient:in und Geburtsdatum

2	Leistung	Anzahl	Einheit	Gesamtpreis
	Aktenstudium (Stunden á 120 €)		Stunden	
	Ausarbeitung (Stunden á 120 €)		Stunden	
	Schreibearbeit (je angef. 1.000 Zeichen 1,50 €)		x 1,50 €	

Portokosten (bitte lediglich bildgebende Datenträger per Post zurücksenden, alles andere digital)

Zwischensumme

19 % Umsatzsteuer (falls zutreffend)

Rechnungsbetrag (in €)

USt-ID / Steuernummer
(zwingend angeben!)

Gemäß § 19 UstG enthält der Rechnungsbetrag keine Umsatzsteuer/Steuernummer

Bitte überweisen den Rechnungsbetrag auf mein nachfolgendes Konto:

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift